

**Antrag auf Übernahme
der Beförderungskosten**
nach § 161 Hessisches Schulgesetz



Stadt
Kelsterbach

B Berufliche Schulen

Magistrat der Stadt Kelsterbach Schulverwaltung Mörfelder Straße 33 65451 Kelsterbach
--

Bei Rückfragen:
 Tel. 0 61 07 / 773 275
 Tel. 0 61 07 / 773 435
 schulverwaltung@
 kelsterbach.de

Das elektronische Formular bitte am PC ausfüllen, ausdrucken und am Ende unterschreiben.

I. a. Angaben zur Person – Schüler/in

Familienname			Vorname	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum	
Straße, Haus Nr.				
PLZ, Ort				

I. b. Angaben zur Person – Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen)

Familienname			Vorname	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich		
Straße, Haus Nr.				
PLZ, Ort				
Telefon		eMail		

II. Angaben über die besuchte Schule

Vollzeit: <input type="checkbox"/> Berufsgrundbildungsjahr <input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr <input type="checkbox"/> Berufsfachschule nach Hauptschulabschluss Fachrichtung/Berufsfeld (genaue Bezeichnung): bisher erreichter Schulabschluss: <input type="checkbox"/> Realschulabschluss <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Abschluss	Teilzeit: <input type="checkbox"/> Grundstufe der Berufsschule Ausbildungsberuf: Ausbildungsbetrieb (Name und Anschrift): Unterrichtszeiten: <input type="checkbox"/> Blockunterricht <input type="checkbox"/> Unterricht an einem/zwei Tag(en) wöchentlich	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Schule <input type="checkbox"/> Staatl. anerk. Privatschule	Diese Schule wird besucht seit	Zur Zeit besuchte Klasse im Schuljahr 20 / 20

**Antrag auf Übernahme
der Beförderungskosten**
nach § 161 Hessisches Schulgesetz



B Berufliche Schulen

III. Schulweg

Der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule beträgt

mehr als 3 km

Der Ausbildungsbetrieb wird mit

- öffentlichen Verkehrsmitteln
 privaten Verkehrsmitteln erreicht.

Der Schulweg deckt sich mit dem Weg zum Ausbildungsbetrieb

- ja nein
 teilweise: von bis

III. a. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Benutztes öffentliches Verkehrsmittel:

Fahrtstrecke von bis über

Weiteres Verkehrsmittel:

Fahrtstrecke von bis

III. b. Benutzung eines privaten Verkehrsmittels (nur in Ausnahmefällen)

Es besteht **keine** öffentliche Verkehrsverbindung zwischen dem Wohnort und Schulort bzw. nur zwischen und

Eine nicht nur vorübergehende körperliche oder geistige Behinderung lässt die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittel nicht zu (ärztliches Attest erforderlich).

Der Schüler wird befördert:

- zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels.
 zur Schule.
 mit dem eigenen Kraftfahrzeug.
 mit einem fremden Kraftfahrzeug. Name und Anschrift des Fahrzeughalters:

- Die kürzeste einfache Strecke beträgt Kilometer.
 Es werden folgende Schüler regelmäßig mitbefördert (Name, Anschrift):

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages unter Inanspruchnahme der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) erfolgt. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes finden Beachtung.

Bestätigung der Schule: Die Angaben über den Schulbesuch treffen zu	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der/des volljährigen Schülerin/Schülers
Datum, Unterschrift, Schulstempel	Datum und Unterschrift

Schülerbeförderung

Informationen zur Fahrkostenerstattung

(geregelt in § 161 Hessisches Schulgesetz)

Wer hat Anspruch?

a) Schülerinnen und Schüler der Grundstufe (Klassen 1 - 4 und Vorklasse)

Der Schulweg zur zuständigen Grundschule beträgt mehr als 2.000 m.

b) Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe - Sekundarstufe I

Der Schulweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, an der der gewählte Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel erreicht werden kann, beträgt mehr als 3.000 m.

Zu den Schulformen der Mittelstufe gehören

- die Hauptschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule,
- die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule sowie
- die Förderschule.

Eine Fahrkostenerstattung erfolgt bis zur Beendigung der Mittelstufe. Der Anspruch endet mit Versetzung in die Oberstufe.

c) Berufliche Schulen

Der Schulweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen oder zuständigen Schule beträgt mehr als 3.000 m.

Der/die Schüler/in besucht

- die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr),
- das erste Jahr einer Berufsfachschule in Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (nach Hauptschulabschluss) oder
- das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule (Berufsvorbereitungsjahr).

d) Besondere Regelungen

Unabhängig von der Länge des Schulwegs kann die Beförderung anerkannt werden, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist oder ein/e Schüler/in ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung von Verkehrsmitteln zurücklegen kann.

Welche Kosten werden erstattet?

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrkosten für private Kraftfahrzeuge werden nur anerkannt, wenn eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Erstattet werden die Kosten für die jeweils günstigsten Fahrkarten.

Das sind derzeit

- für Vollzeit-Schüler/innen: Schülerticket Hessen,
- für Teilzeit-Berufsschüler/innen: Kinder-Einzelkarten (gültig mit Berufsschulausweis des RMV – bitte rechtzeitig beantragen), sofern kein Schülerticket Hessen zum Ausbildungsplatz benutzt wird.

...

Wo und wie erfolgt die Antragstellung?

Die Schülerinnen und Schüler aus Kelsterbach, die Anspruch auf eine Kostenübernahme haben, erhalten ein kostenloses Schülerticket Hessen. Das Schülerticket ist vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres gültig und wird als eTicket Hessen ausgestellt.

Das Ticket muss direkt bei der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft, Jahnstraße 1, 64521 Groß-Gerau (LNVG) beantragt werden. Den Bestellschein finden Sie auf den Webseiten der LNVG (www.LNVG-GG.de) bzw. des RMV (www.rmv.de). Bitte kreuzen Sie dort die Punkte 4D und 8 an.

Damit Sie pünktlich zum Schuljahresbeginn das Hessenticket nutzen können, muss der Bestellschein rechtzeitig vor den Ferien von der Schule unterschrieben werden bis spätestens 10. Juli der LNVG vorliegen. Das Schülerticket Hessen wird von der LNVG etwa eine Woche vor Gültigkeit mit der Post nach Hause geschickt und verlängert sich automatisch, wenn kein Umzug oder Schulwechsel angezeigt wird.

Schüler, die von der LNVG kein kostenloses Schülerticket erhalten oder dieses bereits selbst bezahlt haben, können bei der Stadt Kelsterbach die Fahrtkostenübernahme beantragen:

a) Grundantrag

Schüler/innen allgemeinbildender Schulen füllen zunächst den „**Grundantrag A**“ aus, Schüler/innen von Berufsschulen verwenden den „**Grundantrag B**“.

Alle Anträge erhalten Sie am Info-Point und bei der Schulverwaltung im Rathaus. Außerdem stehen sie auf unserer Homepage zum Download bereit.

Die Entscheidung über eine Kostenübernahme erfolgt aufgrund der im Grundantrag gemachten Angaben. Sie erhalten einen Bescheid, ob und in welchem Umfang Fahrtkosten übernommen werden.

Sofern eine Kostenübernahme zugesagt wurde, erfolgt die Abrechnung der Fahrtkosten dann schulhalbjährlich.

b) Erstattungsantrag

Erforderlich für die Abrechnung sind nun die "**Erstattungsanträge**".

Jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres tragen Sie auf diesem Formular neben den persönlichen Daten Ihre Fahrtkosten des vergangenen Schulhalbjahres ein. Sie können auch das komplette Schuljahr auf einem Formular abrechnen.

Bitte legen Sie **alle** ausgefüllten Anträge im Sekretariat der besuchten Schule zur Bestätigung vor (Unterschrift und Schulstempel). Danach senden Sie den Antrag an die Stadt Kelsterbach oder geben ihn persönlich am Info-Point oder bei der Schulverwaltung ab.

Fristen:

Letzter Termin für die Abgabe der Anträge bei der Schulverwaltung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Beispiel: Anträge für das Schuljahr 2021/2022 müssen bis 31.12.2022 der Schulverwaltung vorliegen.